

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • STEUERBERATER

Dirk Strohmeinger Rechtsanwalt



Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Nach seiner Reformierung ...

10.11

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Nach seiner Reformierung ...

... ergeben sich zentrale Änderungen mit erheblichen Auswirkungen.

Die Änderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sollen nach der Ratifizierung durch die Landesparlamente am 01.01.2011 in Kraft treten. Durch die Änderungen sollen Erziehungsbeauftragte insbesondere die Möglichkeit erhalten, mit Hilfe des Einsatzes geeigneter Software Internetinhalte zu filtern, die nicht eine entsprechende Altersfreigabe besitzen. Um dies zu erreichen, verankert der Reformentwurf die Pflicht eine Wahrnehmbarkeit jugendgefährdender Inhalte zu verhindern. Hierzu empfiehlt er eine Kennzeichnungspflicht für Internetinhalte, analog dem Kennzeichnungssystem bei Filmen oder Computerspielen.

Zentraler Punkt der Reform ist die komplette Neufassung des § 5 JMStV. Dieser lautet nun wie folgt:

§ 5

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) *Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind:*

1. *ab 6 Jahren,*
2. *ab 12 Jahren,*
3. *ab 16 Jahren,*
4. *ab 18 Jahren.*

Die Altersstufe „ab 0 Jahre“ kommt für offensichtlich nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Betracht. Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergeben, können gegen den Anbieter erst dann Maßnahmen ergriffen werden, wenn eine anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle oder die KJM festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.

(2) *Angebote können entsprechend der Altersstufen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss die Altersstufe sowie die Stelle, die die Bewertung vorgenommen hat, eindeutig erkennen lassen. Anbieter können ihre Angebote einer nach § 19 anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Bewertung oder Bestätigung ihrer Be-*

wertung vorlegen. Durch die KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen; für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

- (3) Die Kennzeichnung von Angeboten, die den Zugang zu Inhalten vermitteln, die gemäß §§ 7 ff. des Telemediengesetzes nicht vollständig in den Verantwortungsbereich des Anbieters fallen, insbesondere weil diese von Nutzern in das Angebot integriert werden oder das Angebot durch Nutzer verändert wird, setzt voraus, dass der Anbieter die Einbeziehung oder den Verbleib von Inhalten im Gesamtangebot verhindert, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen, die das Alter der gekennzeichneten Altersstufe noch nicht erreicht haben, zu beeinträchtigen. Der Nachweis, dass ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, gilt als erbracht, wenn sich der Anbieter dem Verhaltenskodex einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle unterwirft.
- (4) Altersfreigaben nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sind für die Bewertung zu übernehmen. Es sind die Kennzeichen der Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz oder ein dafür von der KJM zur Verfügung gestelltes Kennzeichen zu verwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit den bewerteten Angeboten im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- (5) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er
 1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
 2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.
- (6) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei der Wahl der Zeit zur Verbreitung des Angebots und des Umfelds für Angebote der Altersstufe „ab 12 Jahren“ ist dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.
- (7) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder unter 12 Jahren zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für diese Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(8) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht offensichtlich kein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung.

Der Grundsatz der Vorschrift lautet:

Alles, was jugendgefährdende Inhalte enthält, muss gegen Zugriff dieser Jugendlichen geschützt werden.

Betroffen ist jeder, der Inhalte anbietet, die Kinder unter 6 Jahre beeinträchtigen können. Und das kommt nach der Spruchpraxis der Jugendschutzaufsicht häufig vor. Allerdings besteht nach Absatz 7 der Vorschrift eine Ausnahme. Für Inhalte, die nur Kinder unter 12 beeinträchtigen können genügt es, dass der Anbieter das Angebot getrennt von für diese Kinder bestimmten Angeboten verbreitet. Mit anderen Worten:

- **Wer nicht lediglich Kinder unter 12 gezielt mit seinen Inhalten anspricht, muss nichts weiter tun.**
- **Bei allen anderen Inhalten ist ein Altersverifikationssystem vorzuschalten oder eine Schnittstelle zu einem Jugendschutzprogramm zu installieren.**

Internet-Provider werden nach § 11 Abs.1 S.2 JMStV n.F. verpflichtet sein, Jugendschutzprogramme ihren Kunden anzubieten. Hierbei wird die Selbst-Kennzeichnung durch die Websitebetreiber der Anknüpfungspunkt sein. § 12 S.2 JMStV n.F. lässt noch offen, wie die Schnittstelle genau ausgestaltet sein wird. Voraussichtlich werden bestimmte Metadaten in den HTML-Code der Webseiten einzufügen sein.

Inhalteanbieter sind im Sinne des Reformentwurfs alle, die Inhalte, gleich welcher Form, anbieten. Blogs sind genauso betroffen, wie private Webseiten. Problematisch wird sich dies in der Praxis für web 2.0 Angebote mit user generated content auswirken. § 5 Abs.3 JMStV n.F. fordert den Inhalteanbieter auf die Einbeziehung und den Verbleib jugendgefährdender Inhalte zu verhindern. Diese zweistufige Pflicht erfordert somit zunächst die verbindliche Vereinbarung eines Verhaltenscodexes und die Pflicht zur Überprüfung und Überwachung des Angebotes.

Bereits nach der alten Fassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bestand die Pflicht einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, wenn gewerbliche Anbieter jugendgefährdende Inhalte vermarkten. Nach § 7 Abs.3 S.4 JMStV n.F. muss nun eine Kontaktmöglichkeit zu diesem Jugendschutzbeauftragten ins Impressum aufgenommen werden.

Rechtsfolge der Nichtbeachtung des neugefassten § 5 JMStV ist die Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit einem Strafrahmen von bis zum € 500.000,00. Grund genug die Einhaltung der Vorschriften ernst zu nehmen.

Fazit:

Der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verpflichtet alle Anbieter von Internetinhalten ein besonderes Augenmerk auf jugendgefährdende Inhalte zu legen. Gemeint sind hiermit nicht nur offensichtliche Jugendgefährdungen, wie z.B. Pornographie oder Gewaltdarstellungen, sondern auch bereits Darstellungen mit entwicklungsbeeinträchtigender Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16. Hierunter können schon Darstellungen mit schwacher sexueller Ausprägung fallen. Angesichts der drohenden drastischen Strafgeelder ist dem Thema aus Sicht des Verfassers mit der gebotenen Priorität zu begegnen.

21.11.2010

Dirk Strohmenger

Dirk Strohmenger

Rechtsanwalt

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE • WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

dirk.strohmenger@bietmann.eu

+49.221.925900.20 Telefon

+49.221.925900.52 Telefax

Skype: dirk.strohmenger

Martinstraße 22-24, D-50667 Köln

www.bietmann.eu

www.strohmenger.bietmann.eu